



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 23.07.2019

2019/171
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.09.2019	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Hölderlinweg" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Hölderlinweg
Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 713

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Erschließung der Straße „Hölderlinweg“ erfolgte durch die Stadt Castrop-Rauxel. Die Abnahme des Endausbaus erfolgte mängelfrei.

Durch die Widmung wird die Verkehrsfläche Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 713 der öffentlichen Nutzung übergeben. Das Flurstück ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, zu widmen.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.